

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0

- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementpreis von 45,05 € (Papierform) bzw. 1,65 € pro (PDF) vom LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtliche Bekanntmachungen

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.04.2017 | Seite 2 |
| 2. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lübbenau/Spreewald (Feuerwehrkostensatzung) | Seite 3 |
| 3. Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/1/96 „Erweiterung Spreewälder Konservenfabrik-Kurt Belaschk“ | Seite 5 |
| 4. Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung (Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes) | Seite 6 |
| 5. Aktuelle Information vom Amt für Umwelt und Bauaufsicht des Landratsamtes Oberspreewald-Lausitz zum Grundwasserschaden im Stadtteil Stennewitz der Stadt Lübbenau/Spreewald | Seite 7 |
| 6. Bekanntmachung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die Tierseuchenallgemeinverfügung - Genehmigung der Impfung gegen Bluetongue-Virus (BTV) 4 und/oder BTV 8 | Seite 8 |

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.04.2017

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

Erwerb des Einlaufwerkes in Boblitz BV 15-2017

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt den Erwerb des Einlaufwerkes in Boblitz.

Zum Kaufgegenstand gehören die folgenden Grundstücke nebst allen darauf befindlichen baulichen Anlagen

Flurstück 16/2, Flur 3, Gemarkung Boblitz, Größe 2.040 m²

Flurstück 89, Flur 3, Gemarkung Boblitz, Größe 3.274 m²

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Übertragungs-/Kaufantrag der Stadt Lübbenau/Spreewald zur Nachnutzung des ehemaligen Oberstufenzentrums (OSZ) in Lübbenau/Spreewald BV 18-2017

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, das Schreiben an den Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Übertragungs-/Kaufantrag der Stadt Lübbenau/Spreewald zur Nachnutzung des ehemaligen Oberstufenzentrums (OSZ) in Lübbenau/Spreewald zu bestätigen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Öffentlicher Sitzungsteil

3. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes [INSEK] der Stadt Lübbenau/Spreewald (Stand Januar 2017) BV 09-2017

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die vorliegende 3. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes [INSEK] der Stadt Lübbenau/Spreewald als Handlungsgrundlage.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Integriertes Entwicklungskonzept (IEK) der Stadt Lübbenau/Spreewald- Gesamtmaßnahme Soziale Stadt „Lübbenau Neustadt“ BV 13-2017

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt das vorliegende Integrierte Entwicklungskonzept [IEK] der Stadt Lübbenau/Spreewald als Handlungsgrundlage.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Aktualisierung bzw. Neufassung des Vertrages zwischen der Stadt Lübbenau/Spreewald und der Spreewald-Touristinformation e. V. (STI) BV 12-2017

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

1. Den Vertrag 1 und den Vertrag 2 zwischen der Stadt Lübbenau/Spreewald und der Spreewald-Touristinformation Lübbenau e. V. (STI).
2. Den Bürgermeister mit der Unterzeichnung der Verträge zu beauftragen.
3. Zukünftige Aktualisierungen, die keine grundsätzlichen inhaltlichen oder finanziellen Veränderungen bedeuten, können ohne erneuten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorgenommen werden. Diese sind ihr zur Kenntnis zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

1. Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung im Zeitraum 2017 - 2020 BV 14-2017

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald bestätigt die als Anlage beigefügte 1. Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung mit Stand vom 31.01.2017 für den Zeitraum von 2017 bis 2020 und beauftragt den Bürgermeister mit der Umsetzung und Realisierung der einzelnen Maßnahmen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Feuerwehrkostensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald BV 01-2017

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die neue Feuerwehrkostensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald sowie deren Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/1/96 „Erweiterung Spreewälder Konservenfabrik Kurt Belaschk“ BV 16-2017

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt aufgrund des Antrages der Firma Rabe Spreewälder Konserven GmbH & Co. KG, Boblitzer Chausseestraße 16, 03222 Lübbenau/Spreewald vom 28.02.2017 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Erweiterung Spreewälder Konservenfabrik Kurt Belaschk“ im Ortsteil Boblitz gemäß § 1 Abs. 8 i. V. mit § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Wesentliche Planungsziele sind:

- Anpassungen der planungsrechtlichen Festsetzungen an die örtlichen Verhältnisse i. V. m. erteilten Befreiungen gem. § 31 BauGB
- Berücksichtigung einzelner neuer städtebaulicher Ziele (u. a. Löschung der bisher festgesetzten privaten Verkehrsflächen und Einbeziehung in die Gewerbegebiete, Zusammenlegung der Gewerbegebiete GE 2 und 3, private Grünfläche anstelle Mischgebiet)
- Korrekturen bzw. Anpassungen von grünordnerischen Festsetzungen (ggfs. teilweise Verortung an einen externen Standort)

Die von der Planung betroffenen Grundstücke befinden sich in der Gemarkung Boblitz, Flur 1:

| Flurstück | vollständig | anteilig | Eigentümer |
|-----------|-------------|----------|------------|
| 424/3 | | X | Stadt |
| 430/3 | X | | privat |
| 430/4 | X | | Stadt |
| 430/5 | X | | Stadt |
| 430/11 | X | | Stadt |
| 449/4 | X | | privat |
| 449/7 | X | | privat |
| 449/9 | X | | Stadt |
| 450/1 | X | | Stadt |
| 450/2 | X | | Stadt |
| 450/10 | X | | privat |
| 450/17 | X | | privat |
| 451/1 | X | | privat |
| 451/4 | X | | Stadt |
| 452/4 | | X | Stadt |
| 452/5 | X | | privat |
| 781 | | X | Stadt |
| 891 | X | | Stadt |
| 892 | X | | Stadt |
| 956 | X | | privat |
| 957 | | X | Stadt |
| 958 | X | | Stadt |

| Flurstück | vollständig | anteilig | Eigentümer |
|-----------|-------------|----------|------------|
| 961 | X | | Stadt |
| 989 | X | | privat |
| 990 | X | | privat |
| 991 | X | | privat |
| 992 | X | | privat |
| 1109 | X | | privat |
| 1110 | X | | privat |
| 1111 | X | | privat |
| 1112 | X | | privat |

Das Verfahren wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltprüfung durchgeführt.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Kündigung der Garagenmietverträge im Garagenkomplex „An der Turbine“ – Gemarkung Lübbenau Flur 12

Flurstück 956

BV 11-2017

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, die Kündigung aller Garagenmietverträge im Garagenkomplex „An der Turbine“ auf dem Flurstück 956 der Flur 12 in Lübbenau.

Von den Eigentümern/Nutzern bzw. Pächtern der betroffenen Garagen wird, in Abweichung zu der aktuellen Rechtslage, die Übernahme von Rückbaukosten, über die bisher angesparten Beträge hinaus, nicht verlangt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Lübbenauer Spreewald- und Schützenfest – Änderung des Veranstaltungsturnus

BV 06-1-2017

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, das Lübbenauer Spreewald- und Schützenfest ab 2018 jährlich mit 55.000 € und zusätzlichen 0,2 VZE zu bezuschussen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lübbenau/Spreewald

(Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 25 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07) in der jeweils gültigen Fassung und des § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 26.04.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz der Erhebung von Kostenersatz

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG). Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.

(2) Zum Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehren entstandenen Kosten ist gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG verpflichtet, wer:

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(3) Von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen kann Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben verlangt werden.

(4) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.
(5) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Kostenersatzpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Stadtwehrführer bzw. sein Stellvertreter oder in dessen Auftrag der Ortswehrführer.

(6) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr besondere Aufwendungen notwendig, die nicht in den Tarifen für den Kostenersatz enthalten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu ersetzen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem jeweiligen Neubeschaffungswert bzw. nach den tatsächlichen Aufwendungen.

Zu den besonderen Aufwendungen zählen u. a.:

- a) die Entsorgung kontaminierter Ausrüstung
- b) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung gilt auch, wenn eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr unentgeltlich erfolgt.

(7) Ein Rechtsanspruch auf eine freiwillige Leistung der Feuerwehr nach dieser Satzung besteht nicht.

§ 2

Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes

(1) Maßgabe der Kostenersatzerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge verwendeter Materialien sowie zusätzliche Transport- und Entsorgungskosten von durchtränktem Bindemittel und verseuchtem Erdreich.

(2) Soweit der Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz bzw. Nutzungsdauer die Zeit ab der Alarmierung durch die Leitstelle, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht Festkosten benannt sind.

(3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

(4) Der Kostenersatz für den Einsatz wird minutengenau abgerechnet.

(5) In den Stundensätzen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Lösch- und Bindemittel) enthalten.

(6) Für notwendige längere Reinigungszeiten wird ein zusätzlicher Kostenersatz geltend gemacht.

§ 3

Höhe des Kostenersatzes

(1) Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostenersatztarifes zusammen. Die Anlage „Kostenersatztarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) In allen Fällen, die zum Kostenersatz berechtigen, werden die verbrauchten Materialien, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Löschpulver, Kohlendioxid u. ä. Verbrauchsmaterialien sowie deren ordnungsgemäße Entsorgung, zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und/bzw. Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen aktuellen Preis berechnet.

(3) Zur Abdeckung von Transportkosten der in der Anlage genannten Verbrauchsmaterialien wird ein Aufschlag von 10 v. H. zum Mengenpreis erhoben.

§ 4

Kostenersatzverzicht

Auf den Kostenersatz kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn er eine unbillige Härte für den Kostenschuldner darstellt oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5

Kostenschuldner

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht bei Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten mit dem Ausrücken aus der Feuerwache, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.

(2) Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absätze 2 bis 3 dieser Satzung sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.

(3) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben.

(3) Der im Bescheid ausgewiesene Betrag wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

(4) Der Kostenersatz ist auch dann zu entrichten, wenn beim Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.

§ 7

Haftung

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung des kostenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr gemäß § 45 BgbBKG durch Angehörige der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Der Kostenpflichtige haftet der Stadt Lübbenau/Spreewald für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Geräten, Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lübbenau/Spreewald (Feuerwehrkostensatzung) tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lübbenau/Spreewald (Feuerwehrkostensatzung) vom 25.09.2005 und die 1. Änderungssatzung zu der Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lübbenau/Spreewald (Feuerwehrkostensatzung) vom 01.01.2012 außer Kraft.

Anlage: Kostenersatztarif

Lübbenau/Spreewald, 27.04.2017

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lübbenau/Spreewald

Kostenersatztarif

| Nr. | eingesetztes Personal | Euro/Std |
|-----|-----------------------|----------|
| 1. | Einsatzkräfte | 17,69 € |

| Nr. | Löschfahrzeuge | Euro/Std | dazugehörige Fahrzeuge |
|-----|----------------------------------------------------|----------|--------------------------------------------|
| 2.1 | Tanklöschfahrzeug | 30,23 € | TLF 16/24, TLF 16/25, TLF 20/40 (TLF 4000) |
| 2.2 | Löschgruppenfahrzeug LF 16 | 38,83 € | LF 16, LF 16 TS |
| 2.3 | Mittlere Löschfahrzeuge | 19,92 € | MLF |
| 2.4 | Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 12,29 € | LF 8, LF 8 TS8 |
| 2.5 | Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug | 17,52 € | HLF 20 |
| 2.6 | Kleinlöschfahrzeuge und Tragkraftspritzenfahrzeuge | 21,72 € | KLF, TSF, TSF-W |

| Nr. | Sonstige Feuerwehrfahrzeuge | Euro/Std | dazugehörige Fahrzeuge |
|-----|--------------------------------------------|----------|---------------------------------------|
| 3.1 | Drehleiter | 92,52 € | DLK 23/12 |
| 3.2 | Rüstwagen | 21,20 € | Robur LO |
| 3.3 | Gerätewagen | 28,05 € | GW Öl |
| 3.4 | Mannschaftstransport- und Einsatzleitwagen | 7,22 € | MTW, ELW |
| 3.5 | Feuerwehrboote/Löschkähne | 209,75 € | Kahn Lehde, Kahn Leipe, Kahn Neustadt |

| Nr. | Sonstiges | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| 4.1 | Fehlalarm einer Brandmeldeanlage | 80,77 € |
| 4.2 | Rettung von Tieren | Berechnung erfolgt nach eingesetzten Fahrzeugen, Material und Einsatzkräften |
| 4.3 | Kosten für Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel) ergeben sich aus den Beschaffungskosten und notwendiger Entsorgung, sofern die Entsorgung durch die Feuerwehr zwingend notwendig ist. | |
| 4.4 | Für alle Ausrüstungsgegenstände im Gefahrenguteinsatz, die bei Einsätzen kontaminiert und eine Dekontaminierung nicht mehr möglich ist, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht. | |
| 4.5 | Kosten für längere und intensivere Reinigung sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. | |

Lübbenau/Spreewald, 27.04.2017

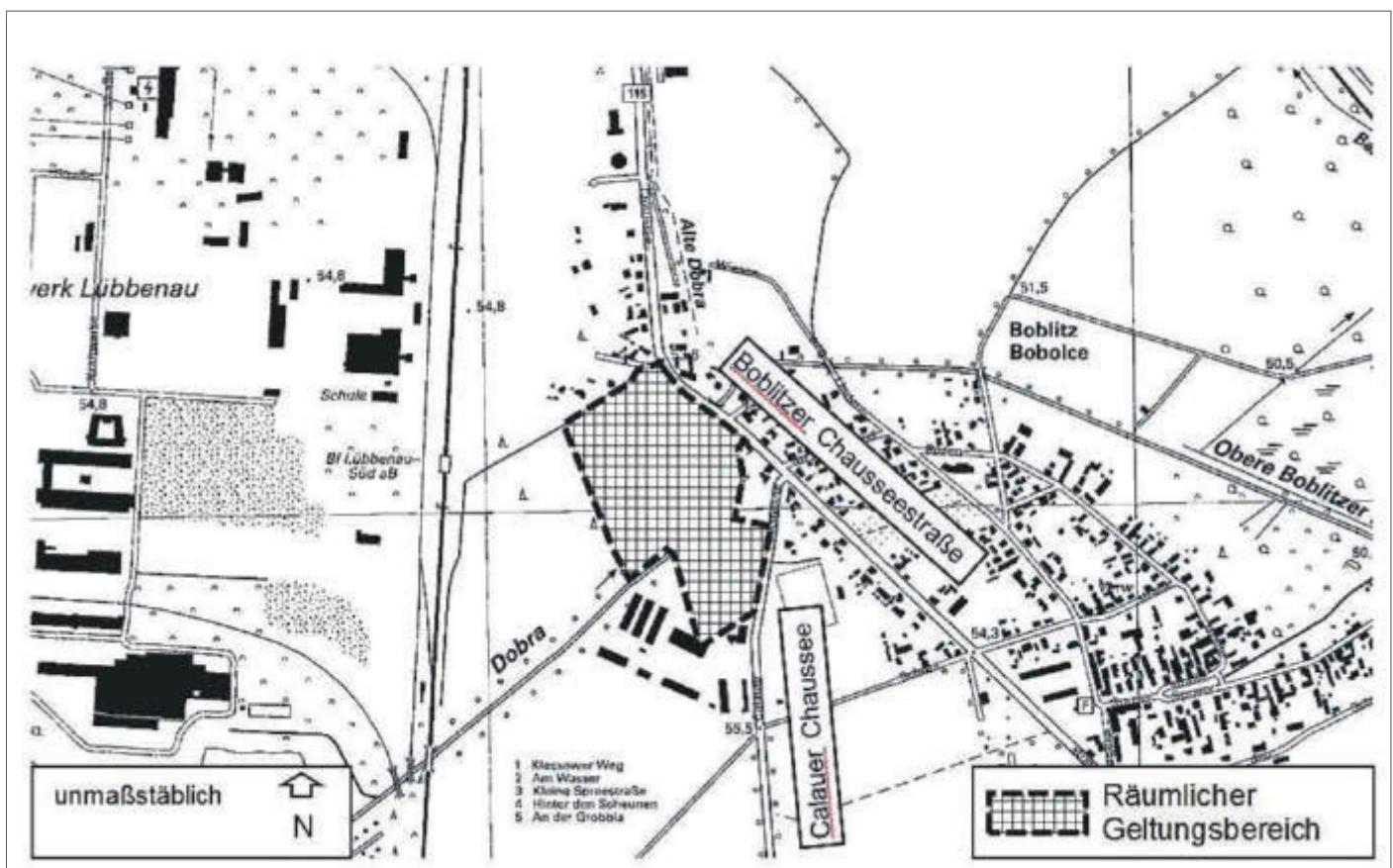
Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/1/96 „Erweiterung Spreewälder Konservenfabrik-Kurt Belaschk“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 26. April 2017 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/1/96 „Erweiterung Spreewälder Konservenfabrik-Kurt Belaschk“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB gefasst. Der Beschluss geht auf den Antrag der Fa. Rabe Spreewälder Konserven GmbH & Co.KG, Boblitzer Chausseestraße 16, 03222 Lübbenau/Spreewald OT vom 28.02.2017 zurück.

Das Plangebiet betrifft den bestehenden Gewerbestandort, südwestlich der Boblitzer Chausseestraße und westlich der Calauer Chaussee.

Es ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Planungsziele sind:

- Anpassungen der planungsrechtlichen Festsetzungen an die örtlichen Verhältnisse i.V.m. erteilten Befreiungen gem. § 31 BauGB
- Berücksichtigung einzelner neuer städtebaulicher Ziele (u.a. Löschung der bisher festgesetzten privaten Verkehrsflächen und Einbeziehung in die Gewerbegebiete, Zusammenlegung der Gewerbegebiete GE 2 und 3, private Grünfläche anstelle Mischgebiet)
- Korrekturen bzw. Anpassungen von grünordnerischen Festsetzungen (ggfs. teilweise Verortung an einen externen Standort)

Von der Planung sind folgende Flurstücke der Gemarkung Boblitz betroffen:

| Flurstück | vollständig | anteilig | Eigentümer |
|-----------|-------------|----------|------------|
| 424/3 | | X | Stadt |
| 430/3 | X | | privat |
| 430/4 | X | | Stadt |
| 430/5 | X | | Stadt |
| 430/11 | X | | Stadt |
| 449/4 | X | | privat |
| 449/7 | X | | privat |
| 449/9 | X | | Stadt |
| 450/1 | X | | Stadt |
| 450/2 | X | | Stadt |
| 450/10 | X | | privat |
| 450/17 | X | | privat |
| 451/1 | X | | privat |
| 451/4 | X | | Stadt |
| 452/4 | | X | Stadt |
| 452/5 | X | | privat |
| 781 | | X | Stadt |
| 891 | X | | Stadt |
| 892 | X | | Stadt |
| 956 | X | | privat |
| 957 | | X | Stadt |
| 958 | X | | Stadt |
| 961 | X | | Stadt |
| 989 | X | | privat |
| 990 | X | | privat |
| 991 | X | | privat |
| 992 | X | | privat |
| 1109 | X | | privat |
| 1110 | X | | privat |
| 1111 | X | | privat |
| 1112 | X | | privat |

Dieser Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Lübbenau/Spreewald, den 27.04.2017

Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung (Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes)

Die Ergebnisse der Nachschätzung in den Gemarkungen **Bischdorf** und **Kittlitz**

werden in der Zeit vom **04.07.** bis **04.08.2017** in den Diensträumen des **Finanzamts Cottbus, Vom-Stein-Straße 29, Haus 5, Zimmer 315**

während der Sprechstunden

Mo., Mi., Fr. von **08:00** Uhr bis **12:00** Uhr
Di. von **08:00** Uhr bis **18:00** Uhr und
Do. von **08:00** Uhr bis **15:00** Uhr
offengelegt.

Offengelegt werden die Schätzungsurkarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und für Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind. Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs ist demnach der **04.09.2017**.

Bei der Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und Ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Cottbus, 28.04.2017

Die Vorsteherin des Finanzamts Cottbus

Aktuelle Information vom Amt für Umwelt und Bauaufsicht des Landratsamtes Oberspreewald-Lausitz zum Grundwasserschaden im Stadtteil Stennewitz der Stadt Lübbenau/Spreewald

Bei Untersuchungen des Grundwassers in Lübbenau wurden leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe (LCKW) festgestellt. Daraufhin wurde im August 2016 Grundstückseigentümern im Stadtteil Stennewitz der Stadt Lübbenau/Spreewald empfohlen, bis auf weiteres kein Grundwasser aus Brunnen zu entnehmen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen von November 2015 bis Juni 2016 führten zur Abgrenzung eines vorsorglich als belastet ausgewiesenen Bereiches, in dem die Grundwassernutzung nicht empfohlen wird.

Im Auftrag der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz von Oktober 2016 bis März 2017 vorgenommene Analysen von Boden und Grundwasser im Bereich südlich der Langen Straße weisen die LCKW Tetrachlorethen und Trichlorethen nach. Der Zeitpunkt der Verunreinigung muss schon Jahrzehnte zurückliegen, darauf deuten die bereits weit fortgeschrittenen Abbau- und Ausbreitungsprozesse der LCKW im Grundwasser hin.

Die Erfahrungen aus anderen Altlastenschadensfällen zeigen, dass LCKW-Kontaminationen im Grundwasser häufig nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand sanierbar sind. Neben Sanierungsmaßnahmen kommen bei der Altlastenbearbeitung auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen.

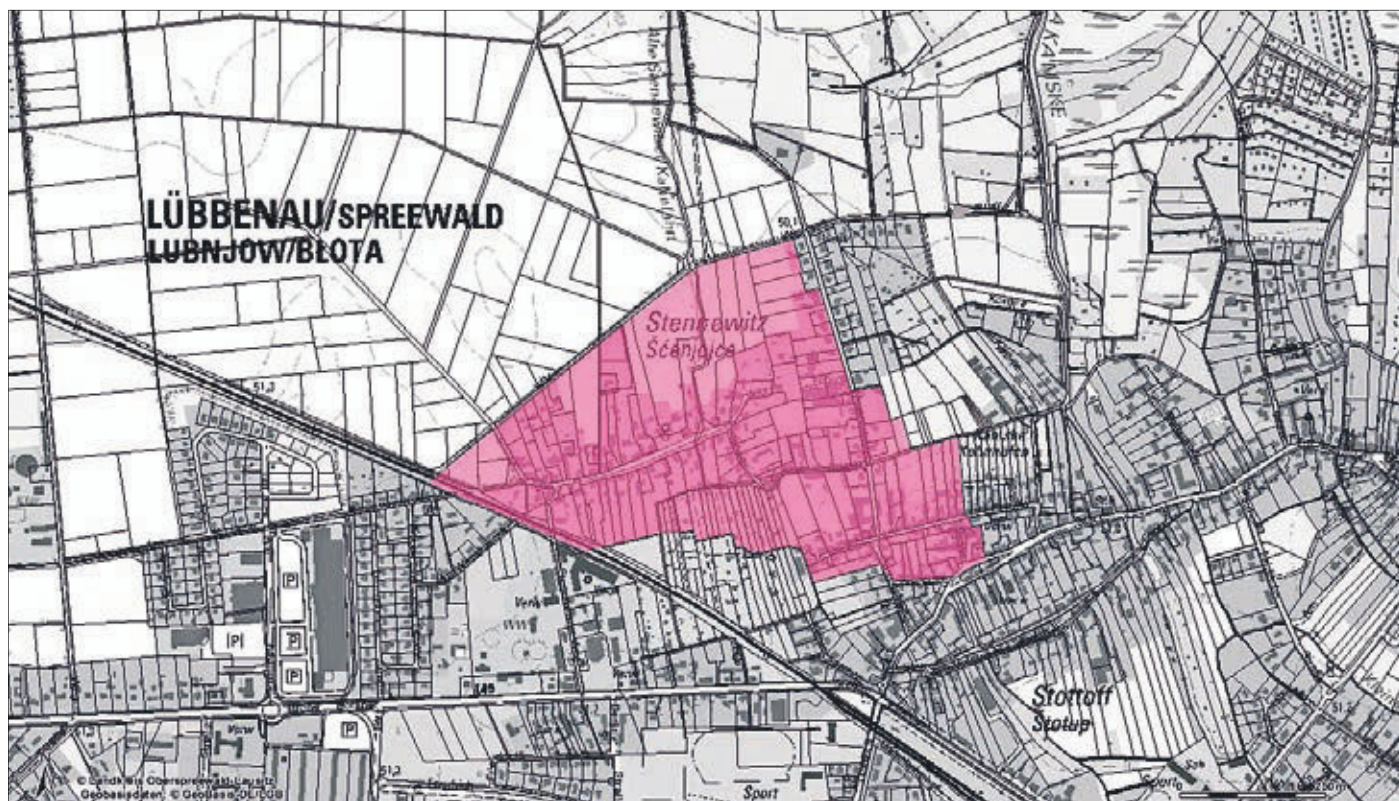
Wissenschaftlich belegte Grenzwerte für eine genaue Gefährdungsabschätzung bei der Nutzung von Grundwasser aus Brunnen gibt es bislang nicht. Trotzdem ist vorsorglich die Einschränkung der Kontaktmöglichkeiten von Menschen mit diesem durch Schadstoffeinträge belasteten Grundwasser geboten.

Es wird daher die Empfehlung aufrechterhalten, im Stadtteil Stennewitz auch weiterhin kein Grundwasser aus Brunnen zur Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser, z. B. als Füllwasser für Planschbecken, zu nutzen.

In einem nächsten Schritt veranlasst die untere Bodenschutzbehörde im Jahr 2017 weitere Untersuchungen der Grundwasserbeschaffenheit und zur Ausdehnung der Grundwasserreinigung (Fahnererkundung), um das betroffene Gebiet weiter eingrenzen zu können. Sollten sich aus den Untersuchungen Änderungen ergeben, wird über die Ergebnisse informiert.

Ausdrücklich wird nochmals betont, dass das Trinkwasser in keiner Weise berührt ist und nach wie vor uneingeschränkt und ohne Bedenken genutzt werden kann.

Karte:



**Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Der Landrat****Tierseuchenallgemeinverfügung****Genehmigung der Impfung gegen Bluetongue-Virus (BTV) 4 und/oder BTV 8**

1. Für das gesamte Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wird die Genehmigung zur Durchführung der Impfung empfänglicher Tiere gegen BTV 4 und/oder BTV 8 unter folgenden Auflagen erteilt:
 - a. Rinder: Die Impfung ist für jedes geimpfte Rind einzeln innerhalb von 7 Tagen nach Durchführung der Impfung durch den Hoftierarzt im HIT unter Angabe des Impfdatums und des Impfstoffes einzutragen.
 - b. Schafe und Ziegen: Die Impfung ist bestandsbezogen innerhalb von 7 Tagen nach Durchführung der Impfung durch den Hoftierarzt im HIT unter Angabe des Impfdatums und des Impfstoffes einzutragen.
 - c. Andere Tierarten: BTV-empfindliche Tierarten, für die kein zugelassener Impfstoff zur Verfügung steht, können in der Verantwortung des behandelnden Tierarztes geimpft werden oder die Impfung wird unter Beteiligung des Herstellers als Feldversuch beim Paul-Ehrlich-Institut beantragt. Die erforderlichen Angaben sind vom Tierhalter, bestätigt durch den Impftierarzt, schriftlich an das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft zu übermitteln.
2. Dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft ist innerhalb von 7 Tagen nach Durchführung der Impfung durch den Hoftierarzt das Datum der Impfung, die Registriernummer des Betriebes, die Anzahl der geimpften Tiere sowie der verwendete Impfstoff schriftlich mitzuteilen.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz ist nach § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes die sachlich und örtlich zuständige Behörde und nach § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 des Tiergesundheitsgesetzes sowie § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung zuständig.

Auf Grundlage des § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften

über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) kann die Impfung empfänglicher Tiere durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Institutes (FLI) genehmigt werden. Nach qualitativer Risikobewertung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit durch das FLI besteht ein wahrscheinliches bis hohes Eintragsrisiko für BTV 4 und BTV 8. Die angeordneten Auflagen ergeben sich aus § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Der Antrag auf Durchführung eines Feldversuches nach § 11 Absatz 5 Tiergesundheitsgesetz ist vom Impfstoffhersteller beim Paul-Ehrlich-Institut als zuständiges Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel zu stellen.

Hinweis

In Brandenburg werden durch die Tierseuchenkasse bei der freiwilligen Impfung gegen BTV 4 und/oder BTV 8 die Netto-Kosten für die Impfdurchführung zuzüglich der Bestandsgebühr getragen. Voraussetzung für die Auszahlung dieser Beihilfe an den Impftierarzt ist die Meldung der Tierbestände, die Bezahlung der Beiträge zur Tierseuchenkasse sowie die Vorlage des Generalantrages und des vollständig ausgefüllten Beihilfeantrages durch den Tierhalter. Die Impfstoffkosten sind vollständig vom Tierhalter zu tragen.

Weitere Hinweise, insbesondere zu den notwendigen Anträgen, finden Sie auf der Homepage der TSK (www.tsk-bb.de).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez. *DVM Jörg Wachtel*
Amtstierarzt

Senftenberg, den 20.04.2017